

## **Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortsmitte Schützingen“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in ihrer derzeit gültigen Fassung und von § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Illingen in seiner Sitzung am 25. Mai 2023 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Aufhebung**

Die Satzung der Gemeinde Illingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Schützingen“ mit Rechtsverbindlichkeit vom 20.07.2012 wird aufgehoben.

Die Abgrenzung des aufgehobenen Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigegeführten Lageplan, welcher Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 162 Abs. 2 BauGB rechtsverbindlich.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Illingen, 26.05.2023

Armin Pioch, Bürgermeister

### **HINWEISE:**

#### **1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## **2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

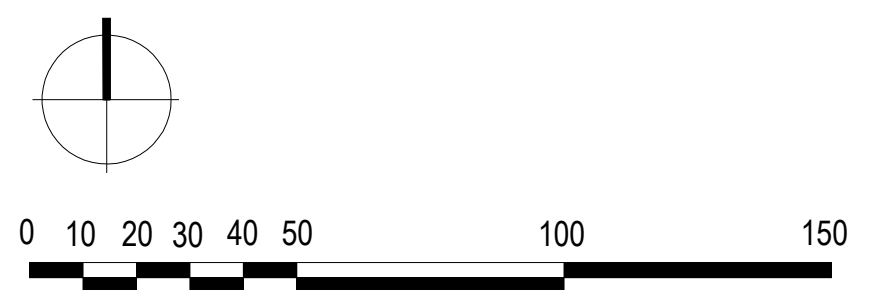
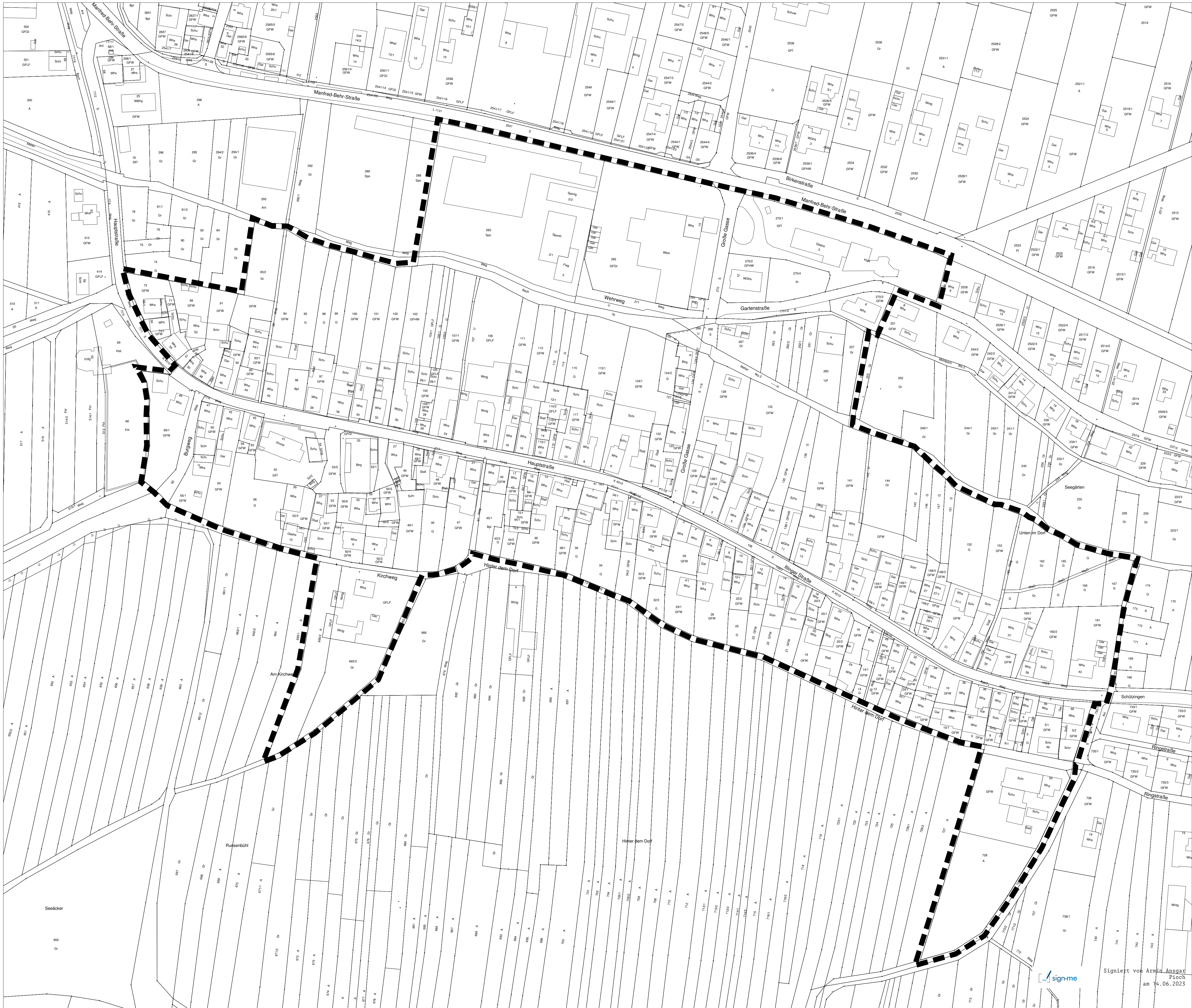
# Gemeinde Illingen

## Sanierung "Ortsmitte Schützingen"

### Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

 Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Stand: 18. Juli 2012



|                                                              |                 |
|--------------------------------------------------------------|-----------------|
| Auftraggeber:<br>Gemeinde Illingen, OT Schützingen           |                 |
| Projekt:<br>Sanierung "Ortsmitte Schützingen"                |                 |
| Plan:<br>Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes |                 |
| Bearbeiter: MN                                               | Zeichner: AS    |
| Datum:                                                       | Geländer:       |
| Dipl.-Ing. Michael Nickel                                    | Mögenstraße 36  |
| Freier Stadtplaner                                           | 76137 Karlsruhe |
| Freier Architekt                                             |                 |

Signiert von Armin Ansgar  
am 14.06.2023  
sign-me